

---

# Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen unter Berücksichtigung der SARS-CoV2 Pandemie

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
2. Wahllokale der Stadt Salzgitter	2
3. A-H-A+L – Die Corona-Basisregeln für den Alltag	5
4. Weitergehende Hygienemaßnahmen	6
4.1. Aufbau Wahllokal	6
4.1.1. Einbahnregelung oder sogenannter Rundweg	6
4.1.2. Abstandsmarkierungen	7
4.1.3. Plakat Hygienehinweise	7
4.1.4. Errichtung von Hygieneschutzwänden	7
4.2. Maskenpflicht	7
4.3. Begrenzung der Personenanzahl	8
4.4. Lüftung der Wahlräume	9
4.5. Handdesinfektion beim Betreten des Wahllokals	9
4.6. Wahlhandlung, Schreibmaterialien	9
4.7. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen	10
4.8. Einmalhandschuhe	10
4.9. Wichtiger Hinweis	10
5. Briefwahlvorstände	11
6. Wählerinnen und Wähler mit Krankheitssymptomen	11
7. Kontaktverfolgung	11

### Hinweis:

Die Entwicklung der Pandemielage bis zur Kommunal- und Bundestagswahl ist ungewiss. Je nach Pandemielage ist eine Aktualisierung des Hygienekonzeptes erforderlich.

**Änderungen, die sich aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 ergeben haben, sind in rot eingefügt worden.**

### Herausgeber / Kontakt

Stadt Salzgitter  
Wahlbüro – Fachdienst BürgerService und Ordnung  
Joachim-Campe-Straße 6 – 8  
38226 Salzgitter  
Telefon: 05341 / 839 – 4444  
E-Mail: wahlbuero@stadt.salzgitter.de



## **1. Einleitung**

Am 12.09.2021 finden in Niedersachsen die Kommunalwahlen als Präsenzwahlen statt. Ferner ist festgelegt worden, dass die Bundestagswahl am 26.09.2021 durchgeführt wird (zusammen mit der evtl. erforderlichen Stichwahl für die Wahl des Oberbürgermeisters). Aufgrund der Pandemielage ist die Stadt Salzgitter verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die Wählerinnen und Wähler sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer vor einer Infizierung schützen und damit einer weiteren Ausbreitung des Virus entgegenwirken.

Gleichwohl soll allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Salzgitter uneingeschränkt das Recht zur Ausübung einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewährt werden.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird nach derzeitigen Erkenntnissen im normalen gesellschaftlichen Umgang in der Bevölkerung vor allem direkt von Mensch zu Mensch übertragen, z. B. beim Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen. Dabei spielen sowohl Tröpfchen als auch Aerosole (Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne kleiner als fünf Mikrometer) eine Rolle. Der Übergang zwischen beiden Formen ist fließend. Während größere Tröpfchen schneller zu Boden sinken, können Aerosole jedoch – auch über längere Zeit – in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Grundsätzlich ist im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person die Wahrscheinlichkeit erhöht, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen

Der Übertragungsweg einer Kontakt-/Schmierinfektion spielt im Übertragungsgeschehen nur eine untergeordnete Rolle. Trotzdem sollte die Flächenreinigung und Handhygiene angemessen berücksichtigt werden, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Die Stadt Salzgitter will mit diesem Hygienekonzept die tatsächliche Durchführung der Kommunal- und Bundestagswahlen im Jahr 2021 organisieren und allen Beteiligten Verhaltensregeln an die Hand geben, um das gemeinsame Ziel der Vorbeugung einer Infizierung mit dem Virus sicherzustellen.

## **2. Wahllokale der Stadt Salzgitter**

Die Stadt Salzgitter ist in 100 Wahlbezirken eingeteilt. Das vorliegende Hygienekonzept gilt für alle 51 Wahllokale:

## Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen

Wahlbezirk	Rat	Ortsrat	Wahllokal
001-004	C	N	Kranichdammschule Mammutring 2-8
005	C	N	Maria-Montessori-Schule Storchenkamp 12
006-009	C	N	BBS Ludwig-Erhard-Schule Joh.-Seb.-Bach-Str. 13/17
010-012	B	N	Grundschule Am See Ulmenried 4-6
013	B	N	Mietertreff Neißestraße Neißestraße 46-48
014-015	B	N	Oskar-Kämmer-Schule Schlehenweg 4A
016-018	C	N	IGS Salzgitter Pestalozzistraße 30
019-020	B	N	Grundschule Am Ostertal Hinteres Ostertal 2
021-023	B	N	Kranich Gymnasium/Gebäude Schölke An der Windmühle 27
024-026	B	N	Volkshochschule Thiestraße 26A
027-030	A	N	Gottfried-Linke-Realschule Hans-Böckler-Ring 8/10
031-034	A	N	Grundschule Dürerring Dürerring 25
035	A	N	Feuerwehrhaus Bruchmachersen Am Thie 3
036-037	A	N	Grundschule Salder Museumstraße 21
038	C	N	Feuerwehrhaus Engelnstedt Auf der Graube 20
039	A	NW	Grundschule Lesse Barbecker Weg 18
040	A	NW	Dorfgemeinschaftshaus Reppner Am Kirchhof 20 A
041-043	A	NW	Grundschule Lichtenberg Upn Kampe 14
044	A	NW	Gemeinschaftsraum Osterlinde Am Bache 2
045-046	D	NO	Grundschule Steterburg Breslauer Straße 58
047-049	D	NO	Realschule Thiede Panscheberg 56
050-053	D	NO	Grundschule Thiede Dr.-Heinrich-Japer-Straße 16
054	D	NO	Dorfgemeinschaftshaus Üfingen Spritzenstraße 1

## Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen

Wahlbezirk	Rat	Ortsrat	Wahllokal
055	D	NO	Feuerwehrhaus Sauingen Üfinger Straße 2 A
056	D	NO	Feuerwehrhaus Beddingen Hallafeld 15
057	D	O	Gemeinschaftsraum ehemalige Schule Bleckenstedt Bleckenstedter Str. 14
058	D	O	Grundschule Hallendorf Westernstraße 8-10
059	D	O	Dorfgemeinschaftshaus Drütte Drütter Straße 6
060	D	O	Feuerwehrhaus Immendorf Immendorfer Straße 19
061	D	O	Traditionshaus "Alte Schule" Am Ehrenmal 10 A
062	E	W	Gemeinderaum Heerte Barumer Straße 17
063-066	E	W	Realschule Gebhardshagen Bodenbacher Ring 2/8
067-069	E	W	Grundschule Am Sonnenberg Sonnenbergweg 23/25
070	E	W	Feuerwehrhaus Calbecht Landstraße 31
071	E	W	Feuerwehrhaus Engerode Triftweg 30
072	D	SO	Pfarrhaus Barum Werkstraße 16
073	D	SO	Feuerwehrhaus Lobmachersen Flachstückheimer Str. 9
074	D	SO	Feuerwehrhaus Beinum Calbechter Weg 24
075	D	SO	Schule Am Gutspark Flachstückheim Opperklappe 8
076	D	SO	TSV Sportheim Nordweg 12
077	F	S	Feuerwehrs Schulungsraum Hohenrode Am Gutshof 2
078-079	F	S	Grundschule Ringelheim Silberkamp 2
080	F	S	Dorfgemeinschaftshaus Groß Mahner Am Sattelhof 8
081	F	S	Feuerwehrhaus Gitter Am Vorberg 1A
082-083	E	S	Grundschule Waldschule Burgstraße 45-47
084-085	E	S	Grundschule Am Ziesberg Hagenstraße 33/41

## Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen

Wahlbezirk	Rat	Ortsrat	Wahllokal
086-088	E	S	Gymnasium Salzgitter-Bad Eikelschule Helenenstraße 37
089-090	F	S	Außenstelle Kleines Rathaus Marktplatz 11
091-097	F	S	Grundschule An der Wiesenstraße Wiesenstraße 2 B
098-100	F	S	Gemeinderaum St. Mariae Jakobi Lange Wanne 54

Jeder Wahlvorstand wird mit acht Personen besetzt. Der Personaleinsatz erfolgt in Absprache in zwei Schichten in dem Zeitrahmen von 7.30 bis ca. 21.00 Uhr. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Zur Feststellung des Wahlergebnisses, um 18.00 Uhr, sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler wird in den einzelnen Wahllokalen stark variieren (von ca. 100 bis 500). Der Aufenthalt im Wahllokal wird ca. 5 bis 10 Minuten betragen. Bei der Wahlhandlung tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes, legt ein Lichtbildausweis oder seine Wahlbenachrichtigung vor und erhält von einem Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzettel. Die wählende Person begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel. Anschließend werden die Stimmzettel in die bereitgestellte Wahlurne geworfen.

### 3. A-H-A+L – Die Corona-Basisregeln für den Alltag

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus möglichst gering zu halten, gilt für alle Wahllokale einheitlich das Gebot, nach dem Grundsatz A-H-A+L:

- „A“ wie Abstand – mindestens 1,5 Meter Abstand zu Mitmenschen halten,
- „H“ wie Hygiene – Richtiges Husten und Niesen sowie die Hände regelmäßig waschen,
- „A“ wie Alltagsmaske – Mund-Nasen-Schutz tragen,
- „L“ wie Lüften – Räume regelmäßig Lüften.

in allen Wahllokalen gilt die generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung in dem gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet. Dies gilt für Wählerinnen und Wähler, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

## Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen

---

sowie Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung). Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Die Ausübung des Wahlrechts wird durch die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, nicht eingeschränkt. Außerdem besteht für die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, rechtzeitig im Vorfeld auf die Alternative der Briefwahl auszuweichen.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 der Corona-Verordnung sieht differenzierte Ausnahmen von dieser Verpflichtung vor, insbesondere für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft gemacht wird. Ebenso sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

### **4. Weitergehende Hygienemaßnahmen**

Neben den allgemeinen Hygieneregeln (siehe Ziffer 3.) müssen noch weitere Hygienevorkehrungen getroffen werden. Alle Maßnahmen des Hygienekonzeptes sollen bewirken, die Konzentration an potenziell vorhandenen Erregern und deren Übertragung so gering wie möglich zu halten.

Die Wahlvorstände sind verpflichtet, in den Wahllokalen die Maßnahmen des Hygienekonzeptes umzusetzen und auf die Einhaltung zu achten. Hierfür werden die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Wahlvorstände dürfen bei Verstößen gegen die Vorgaben ihr Hausrecht ausüben, wenn damit gleichzeitig die Ruhe und Ordnung im Wahlraum beeinträchtigt wird. Im Zweifel sollte die Polizei und das Wahlbüro beteiligt werden.

#### **4.1. Aufbau Wahllokal**

##### **4.1.1. Einbahnregelung oder sogenannter Rundweg**

Die Wählerinnen und Wähler werden entsprechend durch das Wahllokal geführt, um Begegnungen zu vermeiden und um den Mindestabstand einzuhalten. Damit soll der Begegnungsverkehr zwischen den wählenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.

Die Wahlurne sollte so aufgebaut werden, dass die Stimmabgabe in räumlicher Nähe zum Ausgang erfolgen kann, um ein kreuzungsfreies direktes

## Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen

---

Verlassen des Wahllokals nach der Stimmabgabe zu ermöglichen. Ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar, soll der Wahlvorstand durch Ansprechen der Wählerinnen und Wähler die Einhaltung des Mindestabstandes und der kreuzungsfreien Wählerströme sicherstellen.

Sofern das Wahllokal in einem Raum mit vielen Tischen sein sollte, können ausreichend Tische (z. B. doppelte Tischreihe) genutzt werden, um den Sicherheitsabstand zu vergrößern.

### **4.1.2. Abstandsmarkierungen**

Es sollen Markierungen auf dem Boden des Wahlraumes angebracht werden, um den Wartenden die Mindestabstandsflächen kenntlich zu machen.

In den Wahlunterlagen befinden sich Klebeband und ein Faden mit einer Länge von 1,5 m. Mit Hilfe des Fadens können die Abstände zwischen den einzelnen Markierungen abgemessen werden.

### **4.1.3. Plakat Hygienehinweise**

Die in den Wahlunterlagen befindlichen Hygienehinweise sollen am Eingang des Wahlraums auf gehangen werden (siehe Anlage). Diese Hinweisschilder weisen auf die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen (Abstandhalten, Mund-Nasen-Schutz etc.) hin.

### **4.1.4. Errichtung von Hygieneschutzwänden**

Mitglieder des Wahlvorstandes und Wählerinnen und Wählern, die im direkten Kontakt vor und nach der Stimmabgabe stehen müssen, trennt eine Hygieneschutzwand. Die zwei Trennwände befinden sich im Wahlraum und müssen am Wahltag aufgebaut werden.

## **4.2. Maskenpflicht**

Aufgrund der Maskenpflicht kann die wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht im Wahllokal nur ausüben, wenn diese eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung trägt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung). Es sei denn, die wahlberechtigte Person kann durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit ist.

Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf dem Plakat der Hygienehinweise (siehe Ziffer 4.1.3.). Wählerinnen und Wähler müssen ihre Mund-Nasen-Bedeckung am Tisch des Wahlvorstands kurzzeitig vom Gesicht nehmen, um die Identität der wahlberechtigten Person im Einzelfall feststellen zu können (§ 20 Abs. 4 Corona-

## Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen

---

**Verordnung**). Die Maskenpflicht im Wahllokal besteht danach grundsätzlich für alle Beteiligten.

Sofern eine Wahlbeobachterin oder ein Wahlbeobachter gemäß § 4 Abs. 5 Corona-Verordnung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen ist, so ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen (§ 20 Abs. 5 Satz 1 Corona-Verordnung):

- zwischen 8.00 und 13.00 Uhr,
- zwischen 13.00 und 18.00 Uhr und
- ab 18.00 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten,
- in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten;

Außerdem ist zum Schutz der übrigen Anwesenden ein Abstand von zwei Metern einzuhalten.

Die zeitliche Begrenzung für diese Personen gilt jedoch nicht, wenn sie dem Wahlvorstand einen PCR-Test oder einen von einem Leistungserbringer vorgenommenen oder überwachten PoC-Antigen-Schnelltest mit jeweils zeitlich gültigen negativem Testergebnis nachweisen kann.

Aufgrund des Gebotes des dauerhaften Mund-Nasen-Schutzes während des Aufenthaltes im Wahllokal sind grundsätzlich auch die Mitglieder des Wahlvorstandes zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet.

Hilfsbedürftige Personen erhalten auf Wunsch Unterstützung beim Wahlvorgang durch eine Hilfsperson. Dies kann eine Person des Wahlvorstandes oder jede andere wahlberechtigte Person sein. Gehört die Hilfsperson nicht zum familiären Umfeld der wählenden Person, so ist bei der Hilfeleistung auf den notwendigen Abstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu achten.

Den Wahlvorständen wird ein Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt (**medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen und filtrierende Halbmasken FFP2**).

**Die Maskenpflicht gilt nicht für die Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung (§ 20 Abs. 4 Corona-Verordnung).**

### **4.3. Begrenzung der Personenanzahl**

Am Wahltag dürfen sich neben dem Wahlvorstand jeweils maximal zwei Personen gleichzeitig in einem Wahllokal aufhalten. Sofern alle Wählerinnen und Wähler nachweislich zum selben Hausstand gehören, kann sich die maximale Anzahl entsprechend erhöhen. Alle Anwesenden müssen auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander achten.



## Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen

---

Wegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes während der Ergebnisermittlung kann es im Einzelfall zu einer höheren Anwesenheitszahl führen. Sollte der Wunsch nach Öffentlichkeit zu groß werden, ist das Wahlamt gegebenenfalls zu verständigen, falls der Zugang nicht wahlverträglich geregelt werden kann.

### **4.4. Lüftung der Wahlräume**

Wahlräume müssen in regelmäßigen Abständen – und zwar nach jeder Stunde für mindestens 5 Minuten – bei komplett geöffneten Fenstern als Stoßlüftung gelüftet werden. Sofern es die Witterung zulässt, sollte der Wahlvorstand ein Fenster durchgängig geöffnet halten. Die Tür zum Wahllokal bleibt ohnehin ständig geöffnet. Bei einer mechanischen Belüftung muss eine hohe Luftwechselrate sichergestellt sein, d. h. eine ggf. vorhandene Lüftungsanlage ist entsprechend einzustellen.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren oder Anlagen zur persönlichen Kühlung und Geräte zur Erwärmung ist unzulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

### **4.5. Handdesinfektion beim Betreten des Wahllokals**

An den Zugängen zu den Wahlräumen werden Hand-Desinfektionsmittel aufgestellt. **Vor dem Betreten des Wahlraumes soll sich jede Person die Hände desinfizieren (§ 20 Abs. 2 Corona-Verordnung).** Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf dem Plakat der Hygienehinweise (siehe Ziffer 4.1.3.). Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen regelmäßig kontrollieren, ob noch ausreichend Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Dem Wahlvorstand werden zusätzliche Desinfektionsmittel für die Handhygiene zur Verfügung gestellt.

### **4.6. Wahlhandlung, Schreibmaterialien**

Jeder Wähler soll nach Möglichkeit einen eigenen Kugelschreiber mitbringen. Ausgeschlossen sind jedoch Bleistifte, da es durch Wegradiieren zu Manipulationen kommen könnte. Ebenso nicht erlaubt sind leicht wiedererkennbare Farb- und Filzstifte.

Für die Stimmabgabe steht aber auch geeignetes Schreibmaterial zur Verfügung. Die Kugelschreiber werden mit den Stimmzetteln ausgehändigt. Bei Abgabe der Stimmzettel wird der Kugelschreiber in eine eigens dafür eingerichtete Box zurückgelegt. Nach Desinfizierung des Kugelschreibers durch den Wahlvorstand kann dieser wieder zur Verfügung gestellt werden. Hierzu werden geeignetes

## Hygienekonzept für die Durchführung von Wahlen

---

Flächen-Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Einmal-Papiertücher zur Verfügung gestellt.

Es dürfen keine Kugelschreiber zur Mehrfachnutzung in den Wahlkabinen liegen.

### **4.7. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen**

Oberflächen von beispielsweise Tischen, Wahlkabinen oder Wahlurnen sollten regelmäßig gereinigt werden. Eine Desinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel ist nicht unbedingt erforderlich. Eine Flächenreinigung mit einem tensidhaltigen Haushaltsreiniger ist ausreichend. Dem Wahlvorstand werden daher Einmalwischtücher, Einmalpapiertücher und Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt. Diese sind in den Abfallbehältern nach Gebrauch zu entsorgen.

Die Oberflächen sollten beim Schichtwechsel des Wahlvorstandes und ansonsten bei einem besonderen Anlass gereinigt werden.

Um sich vor Virusübertragungen über kontaminierte Oberflächen zu schützen, ist es wichtig, die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht zu beachten.

### **4.8. Einmalhandschuhe**

Den Wahlvorständen werden für das persönliche Schutzbedürfnis Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt. Eine Pflicht zum Tragen von Handschuhen besteht jedoch nicht.

### **4.9. Wichtiger Hinweis**

Schutzmaßnahmen wie Hygieneschutzwände, Mund-Nase-Schutz oder die Bereitstellung von Desinfektionsmittel sollten auf keinen Fall dazu führen, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes aus einem falschen Sicherheitsgefühl heraus grundlegende Hygienemaßnahmen, wie das regelmäßige Lüften des Wahllokals und das Einhalten des Mindestabstandes vernachlässigen.

Abweichend von § 8 der Corona-Verordnung ist der Zutritt zum Wahlgebäude den Mitgliedern der Wahlvorstände und den wahlberechtigten Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts auch dann zu gewähren, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind (§ 20 Abs. 3 Corona-Verordnung).

## 5. Briefwahlvorstände

Alle Maßnahmen und Hinweise der Ziffer 3. und 4. gelten uneingeschränkt auch für die Briefwahlvorstände. Insbesondere wird den Briefwahlvorständen ausreichend Mund-Nase-Schutz zur Verfügung gestellt.

## 6. Wählerinnen und Wähler mit Krankheitssymptomen

Personen, die selbst Symptome einer Covid-19-Infektion aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, sollten nicht im Wahllokal wählen. Stattdessen können auch am Wahltag noch bis 15.00 Uhr Briefwahlunterlagen bei der Stadt Salzgitter – Rathaus Salzgitter-Lebenstedt – beantragt werden. Im Wahllokal können die Briefwahlunterlagen nicht beantragt werden. Die Beantragung und Abholung der Briefwahlunterlagen kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte dritte Person erfolgen. Der Wahlbrief muss dann am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stadt Salzgitter – Rathaus Salzgitter-Lebenstedt (nicht im Wahllokal!) im Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Sollten Wählerinnen und Wähler mit Krankheitssymptome dennoch an der Wahlhandlung teilnehmen, muss nach Beendigung des Wahlvorgangs eine umgehende Reinigung der Wahlkabine und der Kontaktflächen erfolgen, insbesondere wenn durch Husten oder Niesen während des Wahlvorgangs eine Kontamination der Flächen sehr wahrscheinlich ist.

## 7. Kontaktverfolgung

Zu den Mitgliedern der Wahlvorstände liegen dem Wahlbüro entsprechende Kontaktdaten vor. Eine Rückverfolgbarkeit der Wählerinnen und Wähler ist aufgrund des zu wahrenen Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

**Die Wahlleitung bedankt sich bei allen Wahlhelferinnen und -helfern. Mit Ihrem Einsatz zeigen Sie, dass Sie sich in besonderem Maße der Demokratie verpflichtet fühlen.**

**Anlage zu Ziffer 4.1.3. Plakat Hygienehinweise**

## HYGIENEHINWEISE WAHLLOKAL

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise**



Mund-Nasenschutz tragen



Hände desinfizieren



Mindestabstand von 1,5 m  
zu anderen einhalten



Eigenen Stift benutzen



Weitere allgemeine  
Hygiene-Regeln beachten